

# **Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für den Weiterbetrieb der Stau- und Triebwerksanlage „Kreuzermühle“ am Hausener Bach in Allersburg**

## **Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht**

Der Betreiber hat am 21.06.2018 die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für den Weiterbetrieb seiner Stau- und Triebwerksanlage am Hausener Bach in Allersburg beantragt, die bereits seit 1591 besteht.

Der Betrieb einer Stau- und Triebwerksanlage ist mit wasserrechtlichen Benutzungstatbeständen verbunden nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2, und 4 WHG und bedarf gem. § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Der Betreiber hat ausdrücklich eine Bewilligung beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Amberg-Weizsach als zuständige Behörde prüft gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Ergibt die Prüfung, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind, so besteht eine UVP-Pflicht.

## **1. Merkmale des Betriebs der Wasserkraftanlage „Kreuzermühle“ am Hausener Bach**

### **1.1 Größe und Ausgestaltung:**

Betrieb einer Wasserkraftanlage zur Erzeugung elektrischer Energie, die seit 1591 besteht und folgende wesentliche Bestandteile hat:

- ✓ eine Wehranlage mit zwei Entlastungsschützen und Obergrabenzulauf
- ✓ Triebwerksanlage mit einer Ossberger Durchström-Turbine, Typ SH 311 g und folgendem Schluckvermögen: 350 l/s
- ✓ 40 m langem Oberwasserkanal, ca. 45 m langem Unterwasserkanal, Anlagenfallhöhe: 2,10 m, Feinrechenanlage mit 15 mm Stababstand
- ✓ 370 m lange Ausleitungsstrecke

### **1.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten:**

Am Oberlauf des Hausener Baches befindet sich in Malsbach eine weitere Wasserkraftanlage. Durch die Fortführung der bisherigen Nutzung des Triebwerkes Kreuzermühle gibt es jedoch keine negative Summenwirkung, da die Anlage seit 1591 besteht und nun auch ein Umgehungsbach an der Anlage errichtet werden wird, der die Durchgängigkeit des Gewässers an dieser Stelle sicherstellt.

### **1.3 Erzeugung von Abfällen i.S. von § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz:**

Durch den Betrieb der Wasserkraftanlage werden keine Abfälle erzeugt. Es fallen lediglich Abfälle in Form von Treibgut an, das, soweit es sich um gewässerunschädliches, organisches

Treibgut, wie z.B. Laub, Wasserpflanzen, Holz handelt, in das Unterwasser eingebracht werden kann.

Gewässerfremde Stoffe werden ordnungsgemäß entsorgt.

## **2. Standort des Vorhabens:**

### **2.1 Nutzungskriterien**

Die Wasserkraftanlage besteht seit 1591 und liegt in Allersburg. Sie wurde mehrmals umgebaut. Zuletzt wurde 1991 eine Ossberger Turbine eingebaut.

Die Wehranlage mit Zulauf zum Obergraben befindet sich auf den Fl. Nrn. 390, 390/1 und teilweise auf Fl. Nr. 5 Gem. Allersburg. Der Einlauf mit Rechenfeld, die Entlastung und das Krafthaus befinden sich auf Fl. Nr. 390 und Fl. Nr. 5 Gem. Allersburg. Der Unterwasserkanal liegt auf Fl. Nr. 390/2 und der restliche Altbachbereich auf Fl. Nr. 390 und Fl. Nr. 5 Gem. Allersburg.

Die Ausbauwassermenge beträgt 350 l/s und die maximale Turbinenausbauleistung insgesamt 6 kW.

### **2.2 Schutzkriterien**

Vom Vorhaben werden keine in Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete betroffen.

## **3. Ergebnis der Vorprüfung**

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch den Weiterbetrieb der seit 1591 bestehenden Wasserkraftanlage Kreuzermühle keine neuen negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht, da das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, Zimmer 1.3.4, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 21.07.2020

Laura Hofmann  
Regierungsrätin

# **Antrag auf Errichtung einer Fischaufstiegsanlage an der Stau- und Triebwerksanlage "Kreuzermühle" am Hausener Bach auf dem Grundstück Fl.Nr. 5 Gemarkung Allersburg**

## **Standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht**

Der Betreiber hat am 21.06.2018 die Erteilung der wasserrechtlichen Planfeststellung für die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage (Beckenpass) zur Herstellung der Durchgängigkeit am Hausener Bach beantragt.

Das Errichten einer Fischaufstiegsanlage (Beckenpass) stellt nach § 67 Abs. 2 WHG einen Gewässerausbau dar und bedarf gem. § 68 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Planfeststellung.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V. mit Anlage 3 zum UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach als zuständige Behörde prüft gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Ziffer 2.3 zum UVPG angegebene Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist auf zweiter Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung berücksichtigt werden müssen.

## Merkmale der Errichtung der Fischaufstiegsanlage

### **Größe und Ausgestaltung:**

Um die Durchgängigkeit am Wehr herzustellen, ist beabsichtigt einen Fischaufstieg an der vorhandenen Ausleitungsschwelle in Form eines naturnahen Beckenpasses zu erstellen. Er zweigt vom Hausener Bach oberhalb des Triebwerkskanals von Westen ab um den vorhandenen Altbach anzubinden. Er hat eine Länge von ca. 20 m, eine Sohlbreite von zwischen 0,90 und 1,50 m und eine Wassertiefe zwischen 20 und 30 cm und wird mit einer Wassermenge von 50 l/s beschickt.

In der Ausleitungsstrecke (Altbach) werden Störsteine zur Förderung der Fließdynamik und zur Erhöhung der Wassertiefe geschaffen. Am Zusammenfluss von Altbach und Unterwasserkanal wird eine Lockbuhne angeordnet. Im Bereich der Verrohrung des Altbaches wird die Mindestwassermenge von 50 l/s in das mittlere Rohr gebündelt und der Wasserstand im Rohr durch Einbau von Störsteinen/Querriegeln nach dem Rohrberiech angehoben, so dass eine ausreichende Wassertiefe im Bereich der Rohrleitung vorhanden ist.

Technische Daten des Beckenpasses:

Wassermenge	Mindestens 50l/s
Achslänge	ca. 18 – 20 m
Lichte Beckenlänge:	ca. 1,60 – 2,00 m
Wassertiefe:	ca. 0,20 bis 0,30 m
Beckensprünge:	ca. 10 cm
Sohlbreite:	ca. 0,90 – 1,50 m
Höhenunterschied OW – UW:	ca. 1 m

#### **Standortprüfung:**

Vom Vorhaben werden keine sensiblen Bereiche im Sinne der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG betroffen.

#### **Prüfung der Umweltauswirkungen:**

Es wird die Planfeststellung für die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage beantragt. Hierdurch soll die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers hergestellt werden.

#### **Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen:**

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG betroffen sind, so dass diesbezüglich auch keine nachteiligen Umweltauswirkungen nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, Zimmer 1.3.4, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 21.07.2020  
Landratsamt Amberg-Sulzbach

Laura Hofmann  
Regierungsrätin